

Informationsgesetz: Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen

Der Bundesrat hat am 22. September das vom Deutschen Bundestag im Juni verabschiedete „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation“ unverändert gebilligt. In den Redebeiträgen wurde das Gesetz übereinstimmend als entscheidender Fortschritt gegenüber der bisherigen Rechtssituation bezeichnet, obwohl durchaus auch kritische Anmerkungen vorgetragen wurden. So ist beispielsweise darauf hingewiesen worden, dass die Regelung als zu bürokratisch oder auch als nicht weitgehend genug anzusehen sei.

Vor diesem Hintergrund erhält die vorgesehene, nach einer ersten Anwendungsphase erfolgende „Evaluierung“ des Gesetzes ein besonderes Gewicht. Der Bundesrat hat mit einer Entschließung die Bundesregierung gebeten,

- die Länder bei der Evaluierung einzubeziehen,
- über die mit dem Gesetz gesammelten Erfahrungen regelmäßig zu berichten,
- Vorschläge zur Weiterentwicklung der Informationsansprüche zu erarbeiten und
- das weitere Vorgehen eng mit den Ländern abzustimmen.

Der Bundesrat hat in der erwähnten Entschließung insgesamt fünf Aspekte aufgeführt, die bei der Evaluierung, der Berichterstattung und hinsichtlich der Weiterentwicklung der Rechtsnorm besonders

Das Informationsgesetz hat alle legislativen Hürden überwunden; baldige Änderungen sind jedoch wahrscheinlich.

berücksichtigt werden sollen. So sei unter anderem der Frage nachzugehen, wie sich die Bestimmungen zum Schutz etwa von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf die Veröffentlichung von Verbraucherinformationen auswirken. Hierbei solle im Übrigen auch die Schaffung eines Negativkatalogs solcher Informationen geprüft werden, die keinesfalls als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen seien.

Eine Kurzdarstellung der wichtigsten Inhalte des bei Redaktionsschluss noch nicht verkündeten Gesetzes ist für die nächste Ausgabe von „Food & Recht“ vorgesehen.

► Bundesratsdrucksache 584/06 (Beschluss) vom 22.9.2006

► Plenarprotokoll 825 des Bundesrats vom 22.9.2006, S. 265 ff., 292

Gesetz gegen Preisdumping bei Lebensmitteln in Vorbereitung

Die Bundesministerien für Verbraucherschutz und für Wirtschaft bereiten den Entwurf eines Gesetzes vor, durch das der Verkauf von Lebensmitteln unter Einstandspreis wirksamer als bisher unterbunden werden soll.

Bundesminister Horst Seehofer hat gegenüber der Presse darauf hingewiesen, dass derartige Verkäufe bereits aufgrund der gegenwärtigen Rechtssituation grundsätzlich unzulässig, jedoch „vorübergehend möglich“ seien. Diese Ausnahmeklausel sei vor allem von großen Handelsunternehmen in Anspruch genommen und missbraucht worden. Der durch diese Dumpingaktionen erzeugte Preisdruck auf Landwirte und kleinere Unternehmen könne verschiedentlich dazu führen, dass lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden und beispielsweise billigeres, verdorbenes Fleisch in den Verkehr gebracht wird.

Gesetz soll Preisdumping bei Lebensmitteln entgegenwirken.

Die Abgabe von Lebensmitteln unter Einkaufspreis soll allerdings auch zukünftig in bestimmten Fällen möglich sein. Presseberichten zufolge ist beabsichtigt, entsprechende Ausnahmen weiterhin für Produkte zuzulassen, deren Verderb unmittelbar bevorsteht oder deren Mindesthaltbarkeitsdatum in Kürze abläuft. Weitere Ausnahmestimmungen sind für so genannte Saisonartikel (Verkauf von Weihnachtsmännern nach Weihnachten) sowie für die Abgabe zu karitativen Zwecken vorgesehen.

Die Abgabe von Lebensmitteln unter Einkaufspreis soll allerdings auch zukünftig in bestimmten Fällen möglich sein. Presseberichten zufolge ist beabsichtigt, entsprechende Ausnahmen weiterhin für Produkte zuzulassen, deren Verderb unmittelbar bevorsteht oder deren Mindesthaltbarkeitsdatum in Kürze abläuft. Weitere Ausnahmestimmungen sind für so genannte Saisonartikel (Verkauf von Weihnachtsmännern nach Weihnachten) sowie für die Abgabe zu karitativen Zwecken vorgesehen.

► NETZEITUNG.DE vom 15.9.2006

► Lebensmittel Zeitung LZ NET vom 15.9. und 2.10.2006

► FAZ.NET vom 29.9.2006

Änderung des Weingesetzes eingeleitet

Der bereits vor der Sommerpause von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes ist zwischenzeitlich vom Bundesrat behandelt worden.

Die Gesetzesänderungen betreffen sowohl weinwirtschaftliche als auch bezeichnungsrechtliche Aspekte. So sollen Weine aus dem Anbaugebiet „Mosel-Saar-Ruwer“ nur noch die Bezeichnung „Mosel“ tragen. Ferner soll „Prädikatswein mit Prädikat“ zukünftig als „Prädikatswein“ bezeichnet werden.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf Änderungen bei den Bestimmungen über den Deutschen Weinfonds.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme außer klarstellenden Änderungen auch die Beibehaltung der bisherigen Zusammensetzung des Verwaltungsrats des Deutschen Weinfonds gefordert.

Der Gesetzentwurf liegt nunmehr dem Deutschen Bundestag vor.

- ▶ **Bundesratsdrucksache 539/06 vom 11.8.2006**
- ▶ **Bundesratsdrucksache 539/05 (Beschluss) vom 22.9.2006**

Sanktionsnormen für EG-Vorschriften erlassen

Die **Verordnung zur Durchsetzung lebensmittelrechtlicher Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft (Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung)** vom 19.9.2006 enthält Sanktionsbestimmungen für insgesamt fünf (unmittelbar geltende) EG-Verordnungen: Neben der TSE-Verordnung (Nr. 999/2001) sind Vorschriften aus dem Bereich der Lebensmittelhygiene betroffen (Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, Nr. 853/2004, Nr. 2073/2005 und Nr. 2074/2005).

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass der lebensmittelhygienerechtliche Sektor durch die vorliegende Verordnung nicht vollständig abgedeckt sein wird; auch die in Vorbereitung befindlichen nationalen hygienerechtlichen Bestimmungen (s. *Food & Recht*, Ausgabe Oktober/05) sollen mit einigen Sanktionsvorschriften ausgestattet werden. Für die Ahndung von Verstößen gegen lebensmittelhygienerechtliche Vorgaben werden demnach zukünftig zwei voneinander getrennte Rechtsvorschriften heranzuziehen sein.

Zukünftige Struktur lebensmittelhygienerechtlicher Sanktionsnormen lässt Anwendungsprobleme befürchten.

Die neue Verordnung ist am 22.9.2006 in Kraft getreten. Zugleich wurde die bisherige Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung außer Kraft gesetzt.

- ▶ **BGBI. I Nr. 43 vom 21.9.2006, S. 2136**

Rückstands-Höchstmengenverordnung geändert

Die **Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung** vom 21.9.2006 dient der Umsetzung von sechs EG-Richtlinien. Die am 1.10.2006 in Kraft getretene Änderungsverordnung enthält eine Reihe von Neufassungen und Ergänzungen bestehender Höchstmengenfestsetzungen, Einfügungen neuer Wirkstoffe sowie eine Änderung der Übergangsregelung in § 6 der Rückstands-Höchstmengenverordnung.

- ▶ **BGBI. I Nr. 44 vom 30.9.2006, S. 2154**

Maßnahmenkatalog für bestimmte Milcherzeugungsbetriebe aktualisiert

In Milcherzeugungsbetrieben mit automatischen Melkverfahren können „wegen des fehlenden direkten Kontakts des Landwirtes mit den Kühen in Verbindung mit dem Melkvorgang“ einige wichtige Bestimmungen der speziellen EG-Hygieneverordnung Nr. 853/2004 (Sicherstellung der Sauberkeit des Euters vor dem Melken und Überwachung der Eutergesundheit) nur mit besonderen Maßnahmen eingehalten werden.

Das BMELV hat mit Bekanntmachung vom 29.9.2006 einen von den Ländern gebilligten detaillierten Katalog derartiger Maßnahmen veröffentlicht. Die genannte Bekanntmachung tritt an die Stelle einer aus dem Jahr 2001 stammenden ähnlichen Regelung, die jedoch aufgrund des zwischenzeitlichen Wirksamwerdens der EG-Verordnung Nr. 853/2004 überarbeitet werden musste.

- ▶ **Bundesanzeiger Nr. 191 vom 11.10.2006, S. 6669**